

**Bericht
über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2016
und
des Gesamtabchlussberichts 2016
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Revisionsamt
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 3 -
1 Prüfungsauftrag	- 5 -
2 Grundsätzliche Feststellungen	- 6 -
2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung	- 6 -
2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	- 7 -
2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	- 20 -
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 21 -
3.1 Gegenstand der Prüfung	- 21 -
3.2 Art und Umfang der Prüfung	- 21 -
4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	- 25 -
4.1 Analyse der Vermögenslage	- 25 -
4.2 Analyse der Finanzlage	- 26 -
4.3 Analyse der Ertragslage	- 26 -
5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2015 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO	- 27 -
5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	- 27 -
5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	- 28 -
5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	- 30 -
5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	- 30 -
5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	- 31 -
5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	- 32 -
5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung	- 32 -
5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen	- 32 -
5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen	- 33 -
5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	- 34 -
5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung	- 34 -
5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 35 -
5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung	- 36 -
5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	- 37 -
5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten	- 37 -
6 Bestätigungsvermerk	- 39 -
Anlagen zum Prüfungsbericht	- 41 -

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DK	Deponieklasse
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte

p.a.	per anno
rd.	Rund
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
WVW	WVW Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

In dem gesamten Bericht wird nur der Begriff „Mitarbeiterinnen“ im Sinne von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet.

1 Prüfungsauftrag

(TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Wiesbaden

(im Folgenden „LHW“ genannt)

(TZ 2) hat mit Beschluss Nr. 0412 vom 16. November 2017 zur SV 17-V-20-0050 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2016 inklusive Erläuterungen und Anlagen“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabschluss dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.

(TZ 3) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- 1) der Gesamtabchluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
- 2) ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
- 3) die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.

(TZ 4) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabchluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(TZ 5) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabschluss bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang nebst Spiegelwerten sowie einem Konsolidierungsbericht beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung

(TZ 6) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Konsolidierungsbericht wird zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Verbundes insbesondere ausgeführt:

- Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der Landeshauptstadt Wiesbaden war im Berichtsjahr noch erfreulicher als im Vorjahr. Das konsolidierte Jahresergebnis stieg von rd. 30 Mio. € auf 85 Mio. €. Hierzu hat insbesondere die verbesserte Ergebnissituation der Kernverwaltung durch gestiegene Steuereinnahmen beigetragen. Die Gewerbesteuererträge im Berichtsjahr lagen konsolidiert mit 317,2 Mio. € mehr als 30,7 Mio. € über denen des Vorjahres. Die gute Konjunkturlage zeigt sich nicht nur in Zuwächsen bei der Gewerbesteuer, sondern auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer durch die hohe Beschäftigungsquote und steigenden Löhnen und Gehältern aus Tarifabschlüssen. Jeweils mit der Steuerkraft korrelieren auch die Schlüsselzuweisungen. Zum 01. Januar 2016 wurden Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer erhöht und außerdem eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Zum 01. Juli 2016 wurde die Fehlbelegungsabgabe wieder eingeführt.
- Die Bilanzsumme ist mit 4.498 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 209 Mio. € gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 88 % (Vj. 90 %) durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2015 geringfügig erhöht. Netto, das heißt unter Berücksichtigung der Abgänge, wurden im Berichtsjahr 202,8 Mio. € (Vj. 167,0 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 3,5 % und einer Reinvestitionsquote von 175 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 88 % (Vj. 89 %) langfristig.
- Im Berichtsjahr konnte ein Jahresüberschuss von 85 Mio. € erzielt werden (Vj. 30 Mio. €). Hierzu hat insbesondere das auf 116 Mio. € gestiegene Verwaltungsergebnis beigetragen. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte (33 %), und die Steuern (30 %). Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Personal- und Versorgungsaufwendungen (26 %) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (31 %).
- Die Gesellschaften und Eigenbetriebe tragen einen Anteil von 77 % (Vj. 75 %) an den Kreditverbindlichkeiten des Verbundes. Die Pro-Kopf-Verschuldung - bezogen auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen - betrug zum Stichtag 5.578 € und erhöhte sich damit im Vergleich zum Vorjahr (5.297 Mio. €) um 5,3 %.

- Im Berichtsjahr wurde ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 186 Mio. € erzielt. Dieser wurde zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 193 Mio. € verwendet. Zudem wurden zusätzliche Kreditmittel - u. a. für das neue RheinMain CongressCenter sowie den Wohnungsbau - aufgenommen, so dass sich der Finanzierungscashflow deutlich positiv darstellt. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds zum 31.12.2016 um 93 Mio. € auf rd. 290 Mio. € erhöht.

(TZ 7) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbunds der LHW insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden ist gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich als stabil dar, die Eigenkapitalquote von 42 % ist eine mehr als solide Basis um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die sehr gute Finanz- und Ergebnissituation wird allerdings durch politische Weichenstellungen in der Energiewirtschaft bzw. bereits getroffene Festlegungen im Hinblick auf die nächsten Jahre belastet. Dies gilt z. B. für zusätzliche Kosten aus der Strukturveränderung im Öffentlichen Personennahverkehr, den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, die erforderlichen Schulsanierungen, den sozialen Wohnungsbau, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie grundsätzlich den Kapitaldienst aus Investitionen (u. a. Neubau des RheinMain CongressCenters). In nahezu allen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen weiterhin Strukturveränderungen und notwendige Optimierungsprozesse an, um das Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig aufrechtzuerhalten und den städtischen Haushalt zu entlasten. Für den Verbund kann für das Jahr 2017 mit einem deutlich positiven Jahresergebnis gerechnet werden. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist auch für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 8) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

(TZ 9) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.

(TZ 10) Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierungsbericht enthält diesbezüglich insbesondere folgende Angaben:

- Die Landeshauptstadt Wiesbaden zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Anstieg der Einwohner Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund bis 2035 aus. Die Bevölkerungszahl zählt zu den Verteilungsfaktoren des kommunalen Finanzausgleichs, insofern begünstigt dies die Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen gezwungenermaßen von Leistungseinschränkungen betroffen sind, zeigt die Prognose für die Landeshauptstadt die Chance auf, eine stetige wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen. Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften arbeiten derzeit an einem ambitionierten Wohnungsbauprogramm, damit Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleibt und sichern somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor. Der Anstieg der Personen im Rentenalter birgt aber auch Risiken. Ältere Personen verfügen in der Regel über ein geringeres Einkommen als Erwerbspersonen, somit besteht das Problem der sinkenden Einkommensteuereinnahmen sowie des steigenden Sozialtransfers.
- Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind.
- Weitere Risiken erwachsen aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer haben.
- Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Als Beispiel ist die Kinderbetreuung zu nennen, die für das Jahr 2017 einen Zuschussbedarf i.H.v. 114 Mio. € (Stand Hochrechnung 07/2017) erfordern wird, der durch Steuern, Gebühren oder Einsparungen an anderer Stelle zu erwirtschaften ist.
- Die Zahl der betreuten Flüchtlinge und Asylbewerber stieg im Vorjahr deutlich an. Hierdurch entstehen nicht zuletzt durch den Familiennachzug, Risiken für den Haushalt in den Bereichen Zuwanderung, Integration und Grundversorgung aufgrund von steigenden Kosten für das Personal und die Leistungen an Hilfeempfänger. Das Risiko besteht vor allem in einer nur teilweisen Erstattung der Kosten durch den Bund und das Land.

- Die Landeshauptstadt Wiesbaden wirkt allen diesen Risiken über ihre aktive Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden, die Teilnahme an Anhörungen zu Gesetzesvorhaben und durch direkten Kontakt zu staatlichen Stellen entgegen.
- Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird die unternehmerische Planung der Aufgabenträger durch das Beteiligungsmanagement überwacht. Das Beteiligungsmanagement stellt sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden.
- Das Prüfungsfeld wurde um das EU-Beihilfenrecht erweitert. Die IDW Richtlinien beinhalten auch das neu in Kraft getretene Legislativpaket der EU-Kommission (Almunia-Paket). Das Paket verschärft die Definition der Daseinsvorsorge und beeinflusst den neuen Prüfungsstandard des Abschlussprüfers. Dieser beinhaltet die Überprüfung beihilferechtlicher Sachverhalte nach Artikel 107 AEUV, insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700).
- Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabschluss des Verbundes der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt. Auch soweit nur mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern bestehen, steigt das Risiko, dass Zusatzversorgungskassen ihre satzungsrechtlich zugesagten Leistungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und die fehlende Deckung zu Lasten ihrer Mitglieder bspw. über noch höhere Umlage-/ Sanierungsbeiträge kompensieren.
- Dem Risiko der Erhöhung des Zinsniveaus auf der Darlehensseite wurde seitens der LHW über Forward-Kredite entsprochen.
- Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der Landeshauptstadt Wiesbaden existieren eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden aufgrund fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die Landeshauptstadt Wiesbaden geeignete Maßnahmen ergriffen und durch interne Vorschriften geregelt.
- Durch den Neubau des RheinMain-CongressCenters (geplante Inbetriebnahme 1. Halbjahr 2018) erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden wieder einen konkurrenzfähigen Messebau an der alten Stelle. Einerseits bieten sich bei guter Auslastung Chancen für die Entwicklung der Gewerbesteuer durch die Umsätze, welche die Messebesucher in Wiesbaden tätigen. Andererseits

wird der Neubau des RheinMain-CongressCenters jedoch mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Die Baukosten werden voraussichtlich knapp 200 Mio. € betragen. Die daraus resultierende zukünftige Belastung für den Verbund könnte in der Größenordnung von 7 Mio. € p. a. liegen. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme ab 2018 besteht ein inhärentes Vermarktungsrisiko in Form der nicht ausreichenden Vermietung der Hallen. Diesem Risiko wird durch Akquise- und Marketingaktivitäten, die bereits jetzt durchgeführt werden, begegnet.

- Das Geschäft der Kurhaus Wiesbaden GmbH wird durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auch durch die Preis- und Leistungs politik des gastronomischen Partners im Haus mit beeinflusst.
- Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduziert diese Risiken. Das Hauptrisiko bei den Wasserversorgungsbetrieben besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer Vorgaben die Kostensteigerungen nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden könnten. Diesem Risiko wurde mit einer Erhöhung der Wassergebühren um 10 ct pro cbm mit Wirkung zum 1. Januar 2016 entgegengewirkt.
- Der Klimaschutzplan der Bundesregierung legt erstmals klare Zielwerte für die drei Sektoren der Energiewirtschaft fest. Durch die Sektorkopplung sollen die Bereiche Elektrizität, Wärmeversorgung und Verkehr gekoppelt, also gemeinsam optimiert werden. Bisher werden die Sektoren weitgehend unabhängig voneinander betrachtet. Da die Sektorkopplung Synergieeffekte - insbesondere bei der Integration von hohen Anteilen erneuerbarer Energien - ermöglicht wird sie als Schlüsselkonzept der Energiewende betrachtet.
- Das Jahr 2016 war geprägt durch zahlreiche neue energiewirtschaftliche Gesetze- bzw. Vorschriften, die erhebliche Auswirkung auf die Marktteilnehmer haben. Zu nennen sind hier beispielsweise die KWK-Novelle, EEG-Novelle, ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes, die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI Gesetz, die Novellierung der Anreizregulierung, das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze sowie die Digitalisierung der Energiewende mit dem neuen Messstellenbetriebsgesetz. Diese Regelungen führen bei den Energieversorgern zu einem zeitlichen und kostenintensiven Umsetzungsaufwand. Neben den Risiken ergeben sich aber auch Chancen. So wurde mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende die Voraussetzung für die Anwendung von Smart Metern und anderen digitalen Technologien geschaffen. 2017 beginnt die schrittweise Einführung intelligenter Messsysteme zunächst bei Großverbrauchern.

- In der Verschärfung des Wettbewerbes im Privat- und Geschäftskundenbereich werden Chancen in der Erweiterung des Vertriebsgebiets auch außerhalb von Wiesbaden gesehen, aber auch Risiken durch mögliche Kundenverluste.
- Nach der Ablehnung der Genehmigung des Windparkprojektes auf dem Taunuskamm bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Da die ESWE Versorgung die von der Behörde vorgetragene Ablehnungsgründe nicht teilt, wurden Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt.
- Ein weiteres signifikantes Risiko besteht in dem Ausgang des Verfahrens mit der Kartellbehörde wegen in den Jahren 2007 bis 2011 vermeintlich überhöhter Wasserpreise. Die hessische Landeskartellbehörde hat Ende 2016 gegenüber der ESWE Versorgung eine Abschöpfungsverfügung in Höhe von 46,3 Mio. € ausgesprochen. Gegen diese Verfügung wurde fristgerecht Beschwerde eingelegt, da die Verfügung sachlich als ungerechtfertigt angesehen wird und darüber hinaus die potentiellen Ansprüche weitgehend verjährt sind. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde im Jahresabschluss 2016 der ESWE Versorgung die in den Vorjahren vorgenommene und sukzessiv abgeschmolzene Rückstellung wieder aufgestockt.
- Gemeinsam mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden plant ESWE Versorgung derzeit die Erstellung eines Elektromobilitätskonzeptes für Wiesbaden. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Gehalt an giftigen Luftschadstoffen wie Stickstoffdioxid und Feinstaub, aber auch den Verkehrslärm in Wiesbaden deutlich zu verringern. Mit knapp 25 % hat der Verkehr einen erheblichen Anteil an den CO²-Emissionen in Wiesbaden. Als zentraler Baustein wird ein Ladeinfrastrukturkonzept erarbeitet, das am prognostizierten Bedarf der nächsten fünf bis fünfzehn Jahre ausgerichtet sein soll.
- Ein Risiko besteht in der künftigen Stromerzeugung bei der KMW. Die gesunkenen Strompreise aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien machen einen wirtschaftlichen Betrieb der Kraftwerke unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin schwierig. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf das zukünftige Ergebnis der KMW haben.
- Die Chancen und Risiken der ESWE Verkehr sind besonders im Hinblick auf den erfolgten Beschluss der Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an ESWE Verkehr zu betrachten. Mit dieser Entscheidung blickt ESWE Verkehr positiv in die Zukunft und wird die Anforderungen einer ganzheitlichen Direktvergabe im Verkehrsgebiet erfolgreich wahrnehmen.
- Eine Aussage zur Prognose der kommenden Geschäftsjahre steht unter dem Vorbehalt des zukünftig einzubeziehenden Vorantreibens des emissionsfreien Ausbaus des ÖPNV in Wiesbaden.
- Es ist mit einer erhöhten Belastung des Jahresergebnisses zu rechnen, da die umfangreichen Projekte mit dem Ziel, einem emissionsfreien ÖPNV näherzukommen, nicht in vollem Umfang durch die erwarteten Zuschüsse von Bund und Land u. a. auf Basis des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes getragen werden.

- Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfung vertritt das Finanzamt die Auffassung, dass die in der Sparte Verkehr bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Verlustvorträge nicht mehr nutzbar seien. Dies hätte zur Folge, dass die in den Jahren seit 2010 vorgenommenen Verlustverrechnungen nicht mehr zulässig sind, so dass sich für die Gesellschaft Steuernachzahlungen maximal im unteren zweistelligen Millionenbereich ergeben würden. In Abstimmung mit dem steuerlichen Berater geht die Geschäftsführung jedoch nach wie vor davon aus, dass die Auffassung des Finanzamtes unbegründet ist. Gegen eine Veranlagung wird die Gesellschaft entsprechende Rechtsmittel einlegen. Insofern wurde die bereits in Vorjahren gebildete Rückstellung für mögliche Steuernachzahlungen im Wesentlichen beibehalten.
- Zudem wird der eingeschlagene Weg zur kontinuierlichen Optimierung der Unternehmensstrukturen und -prozesse weiter verfolgt, um zukünftig unter den weiter wachsenden Herausforderungen hochwertige Verkehrsleistungen anbieten zu können.
- Im operativen Geschäft sind die anspruchsvollen Herausforderungen einer kontinuierlichen Personalbeschaffung für die Fahrdienstbereiche zu bewältigen. In Folge der Personalfuktuation und zeitweiser hoher Krankenstände ist der Bedarf an neuem Fahrpersonal gegeben. Für das Jahr 2017 und die folgenden Perioden sieht die Geschäftsführung der ESWE Verkehr in diesen Themen eine in der Verkehrsbranche verbreitete und anspruchsvolle Aufgabenstellung. Durch die gute Wirtschaftslage in der Region Rhein-Main sind die Nachfrage nach qualifiziertem Personal und der damit einhergehende Wettbewerb um Arbeitskräfte weiterhin hoch. Die derzeitige Arbeitsmarktsituation unter Berücksichtigung der aktuell gültigen und anzuwendenden Tarifverträge stellt die Gesellschaft vor schwierige Voraussetzungen. ESWE Verkehr stellt sich auf diese Rahmenbedingungen ein und wird weiterhin erhebliche Ressourcen in die Ausbildung neuer Arbeitskräfte investieren. Zusätzlich wird der umfassende Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements weiter vorangetrieben.
- Unverändert ergeben sich für die WVV Holding Chancen aus der Bündelung der immobilienwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Zusammenarbeit der in Wiesbaden ansässigen Wohnungsbau- und Stadtentwicklungsgesellschaften GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH, GeWeGe Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mit beschränkter Haftung, SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH und WiBau GmbH unter dem Dach der WIM GmbH wird beständig weiterentwickelt, wohnungswirtschaftliche Kompetenzen werden gebündelt und der bisher verfolgte Weg der Zusammenfassung immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen in Wiesbaden wird weiterhin zur Ertragssicherung beitragen.
- Für das Geschäft der Wohnungsverwaltung sind weiterhin keine wesentlichen Risiken erkennbar. Chancen ergeben sich hier durch die Anhebung der für die Gesellschaften relevanten Quadratmetermietpreise auf Basis des Mietspiegels der Stadt Wiesbaden sowie die Reduzierung von Leerständen

durch die Sanierung und Aufwertung der Wohnungsbestände sowie umfangreiche Neubauaktivitäten und Nachverdichtung auf eigenen vorhandenen Grundstücken. Risikobehaftet sind insbesondere die im Jahr 2017 durchzuführenden Großsanierungen sowie die noch nicht beauftragten Neubaumaßnahmen. Hier können unvorhergesehene Kostensteigerungen zu erhöhten Aufwendungen im Bereich der Abschreibungen und Zinsaufwendungen und somit zu Ergebnisverschlechterungen führen. Im Bereich der Verkäufe im Rahmen der Bauträgermaßnahmen bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des geplanten Baubeginns bzw. Fertigstellung. Dadurch können unvorhergesehene Kostensteigerungen und verschobene Umsatzerlöse das Ergebnis beeinflussen.

- Mit dem Erwerb des Immobilienkomplexes Mauritiusgalerie in unmittelbarer Nachbarschaft des Walhalla-Theaters im Jahr 2010 wurden die strategischen Möglichkeiten zur Entwicklung dieser zentralen Lage in Wiesbaden erweitert. Nach Abschluss von umfänglichen Umbau- und Revitalisierungsmaßnahmen erwartet die WVV Holding nachhaltige Mieteinnahmen, die die zukünftigen Ergebnisbeiträge im Bereich Vermietung deutlich positiv beeinflussen werden.
- Mit dem Erwerb der City-Passage durch die WVV Holding (Citypassage und City II siehe hierzu Ausführungen Punkt 1.1.3.) werden städtebauliche Chancen zur Stadtentwicklung in einem sensiblen Bereich im Herzen der Stadt wahrgenommen. Grundsätzliche Risiken bestehen naturgemäß bei der Verwirklichung des Vorhabens unter Beachtung städtischer Interessen.
- Die SEG wird in ihren Geschäftsfeldern Städtebauliche Projektentwicklung, Bauträgergeschäft, Immobilienbewirtschaftung und Städtebauförderung/Wohnbauförderung weiterhin gute Ergebnisse erzielen, die sich aufgrund von längeren Investitions- und Bauphasen jedoch teilweise erst in den Folgejahren ergebniswirksam niederschlagen werden.
- Im Bereich der städtebaulichen Projektentwicklung bestehen aufgabentypische Risiken, die sich u.a. aus den langen Projektlaufzeiten, den schwer abzuschätzenden Kosten und der Notwendigkeit, zahlreiche unterschiedliche Beteiligte einbinden zu müssen, ergeben. Weiterhin ergeben sich im Hinblick auf zukünftig anstehende Erschließungsmaßnahmen Kostenrisiken, die zum Zeitpunkt der Grundstücksankäufe nicht vollumfänglich ausgeschaltet werden können. Bei baulichen Aktivitäten der SEG, sei es für den eigenen Bestand oder im Falle der Übernahme von Dienstleistungsaufträgen, bestehen Risiken im Hinblick auf die Einhaltung des budgetierten Kostenrahmens, zugesagter Fertigstellungstermin und der Lieferung der vereinbarten Qualitäten. Im Hinblick auf die jahrelange Erfahrung und die entsprechende interne Organisation sieht sich die SEG auf diese Risiken vorbereitet.
- Die WiBau, die im städtischen Verbund Leistungen im Bereich des Baumanagements und Facilitymanagements erbringt, hat ihr wesentliches Betätigungsfeld im Bereich der Sanierung und baulichen Betreuung von Wiesbadener Schulen. Mit den im eigenen Bestand befindlichen Objekten erzielt sie langfristig Umsatzerlöse aus Vermietung.

- Mit den von der Beteiligungsgesellschaft WVV gehaltenen Anteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG, die wiederum Anteile an der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA hält, ist die Erwartung verknüpft, dass auch künftig eine nachhaltige Rendite erzielt werden kann, die die Finanzierungsaufwendungen übersteigt.
- Im Entsorgungsbereich konnte das Risiko der steigenden Ablagerungsmengen, denen nur begrenzte Deponiekapazitäten gegenüber stehen, entschärft werden, nachdem sich die Abfallmengen 2016 deutlich reduziert haben. Bis 2020 soll darüber hinaus die Erweiterung des Deponieabschnittes III der Deponieklasse (DK) II realisiert sein und noch im Frühjahr 2017 wurde mit einem Planfeststellungsverfahren für einen neuen Deponieabschnitt IV (DK I), der ebenfalls Ende 2020 mit seinem ersten Bauabschnitt in Betrieb gehen soll, begonnen.
- Durch die Veränderung der Altersstruktur und die steigende Anzahl leistungsgeminderter Mitarbeiterinnen ergeben sich Risiken bei der Umsetzung der operativen Aufgaben v.a. bei der Straßenreinigung und der Abfallsammlung. Dem wurde durch Rationalisierungs- und Optimierungsmaßnahmen (z. B. Neuorganisation der Straßenreinigung und des Winterdienstes und neue Abfallsammeltouren) entgegengewirkt. Des Weiteren wurden Zeitarbeitskräfte eingesetzt. Dennoch wird es zukünftig erforderlich sein verstärkt auf Ausschreibungen und Drittvergaben zurückzugreifen.
- Die rückläufige Entwicklung bei den Abfallgebühren, der verschärfte Konkurrenzdruck durch private Abfallberatungsunternehmen und die gestiegenen Kosten für den Transport von Hausmüll zu den Behandlungsanlagen erforderte ab 01.01.2016 eine Gebührenerhöhung.
- Ein latentes Risiko bildet zudem die Entwicklung der Altpapiererlöse, da diese in den vergangenen Jahren bei stabil hohen Preisen deutlich gebührenentlastend wirkten, jedoch stark von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen.
- Die Ansprüche an die Quantität und Qualität der Dienstleistungen der Straßenreinigung werden immer höher (Stichwort „Saubere Stadt Wiesbaden“). Deshalb hat die ELW eine komplett neue Straßenreinigungssystematik entworfen, die zu einer erheblichen Ausweitung vor allem der Gehwegreinigung in städtischer Zuständigkeit führte. Die Stadtverordnetenversammlung hatte die Einführung der neuen Satzung in zwei Stufen zum 01. Januar 2016 bzw. 2017 beschlossen. Dies traf auf erhebliche Widerstände - vor allem bei den neu veranlagten Gebührenschuldern. Die Frage der weiteren Entwicklung der Straßenreinigungssystematik ist noch nicht geklärt. Die ursprünglich für den 01.01.2017 geplante Einführung der zweiten Stufe der gegenwärtigen Systematik konkurriert im politischen Raum mit der deutlich abweichenden Straßenreinigungssystematik der Bürgerinitiative GiB.

- Nach wie vor besteht das Risiko einer extremen Wintersaison. Durch die Beteiligung an einem gemeinsamen zentralen Streusalzlager (Betrieb von 8 Kommunen aus Südhessen) sowie der Umstrukturierung und Ausweitung des Winterdienstes auf die östlichen Vororte der Landeshauptstadt ist hier Vorsorge getroffen.
- Die Arbeiten zur Vorhaltung einer Notstromversorgung für die Sparte Entwässerung wurde 2013 gestartet und Ende 2016 für das HKW erfolgreich beendet. Die Außenstandorte werden nach derzeitigem Stand bis Ende 2020 abgeschlossen sein.
- Für das Hauptklärwerk soll eine Sicherung des zukünftigen Flächenbedarfs bei weitergehenden Reinigungsanforderungen erreicht werden. Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann es zu Auflagen bezüglich weiterer Maßnahmen im Bereich der Emissionsminderung bzw. des Immissionssschutzes sowie hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange kommen. Zudem müssen Standortalternativen untersucht werden. Erste Ergebnisse werden 2017 erwartet. Derzeit werden auch sechs Alternativstandorte außerhalb des festgelegten Geltungsbereichs des Bebauungsplans betrachtet.
- Im Klärwerk Biebrich werden Versuche gefahren, die Kapazität zu erweitern. Dazu wurde unter der aktuellen Belastungssituation die Anlage mit weniger Filterzellen betrieben. Die Ergebnisse in 2016 haben gezeigt, dass die Anlage nach Optimierung die Einwohnerentwicklung der nächsten Jahre ohne bauliche Erweiterung abdecken kann. Durch die Optimierung wurden fällige Investitionen vermieden. Somit besteht eine Planungssicherheit für die nächsten 15 Jahre.
- Weitere Risiken bestehen durch den Ausfall von Anlagen aufgrund zum Beispiel unsachgemäßer Behandlung, Sabotage, Vandalismus und nach einem Wassereinbruch. In Abstimmung mit dem Rechtsamt der LHW ist ein Projekt initiiert, das sich mit der Erweiterung des Versicherungsschutzes beschäftigt. Derzeit gehen Sachschäden (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess- oder Sicherheitseinrichtungen), die klassisch mit einer Maschinen- und/oder Elektronikversicherung auf einen Versicherungsgeber teilweise gegen Zahlung einer Prämie übertragen werden können, voll zu Lasten der ELW, sofern ein Verursacher nicht belangt werden kann. Für den Neuabschluss einer Maschinenversicherung, die in den 1990er Jahren gekündigt wurde, ist nach Einschätzung des Rechtsamtes ein erneuter Beschluss des Magistrates notwendig. Der Fokus der ELW richtet sich daher in der Risikobewältigung vornehmlich darauf, gut ausgebildete Mitarbeiterinnen für den Anlagenbetrieb zu beschäftigen und setzt Schwerpunkte bei einer nachhaltigen und auch vorbeugenden Instandhaltung, sowie in der Überwachung der Anlagen.

- Im Hinblick auf den zum 31.12.2018 auslaufenden RMA-Vertrag wird die MBA Wiesbaden GmbH in enger Abstimmung mit den ELW eine europaweite Ausschreibung der Wiesbadener Restabfälle initiieren. Durch den Wegfall der äußerst vorteilhaften Rahmenbedingungen, die der RMA-Vertrag den Wiesbadener Gebührenzahlern bot, ist ab dem 01.01.2019 ein wesentlich höherer Aufwand für die Beseitigung der Restabfälle in den Wirtschaftsplänen einzustellen. Als weiteres, aber überschaubares Risiko verbleibt - wie in der Vergangenheit auch - der Ausfall von Entsorgungsanlagen. Chancen für die Gesellschaft ergeben sich aus der Beteiligung an der DBW Recycling GmbH & Co. KG durch die Akquisition mineralischer Abfälle zur weiteren Aufbereitung und Verwertung.
- Aus der deutlichen Positionierung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Sportstadt können sich Chancen auf steigende Besuchszahlen, insbesondere im Segment Sport sowie durch Maßnahmen im Touristiksektor im Segment Gesundheit und Wellness, ergeben. Aus diesem Grund ist Mattiaqua sehr stark abhängig von der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen. Technische oder bauliche Probleme und der hohe Sanierungsbedarf in den Einrichtungen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage haben. Demnach leiden alle Wiesbadener Bäder unter Sanierungsstau und sind stark renovierungsbedürftig. Insgesamt liegt der geschätzte Investitions- und Instandhaltungsbedarf in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe. Damit unterscheiden sich die Wiesbadener Bäder allerdings nicht vom bundesweiten Durchschnitt, sondern befinden sich noch in einer vergleichbar guten Situation. Als problematisch und damit als nicht sanierungsfähig wird dagegen das Freizeitbad Mainzer Straße (mit den meisten Besuchern) gesehen. Die Rahmenbedingungen für einen möglichen Ersatzneubau werden geprüft.
- Mattiaqua ist ebenfalls dem Risiko von Katastrophen (Hochwasser, Sturm) ausgesetzt. Der Eintritt solcher Katastrophen kann insbesondere in dem Segment Freizeit zu erheblichen ungeplanten Aufwendungen und Teilschließungen des Betriebs führen. Auch der Ausfall der Informationstechnologie kann zu massiven Einschränkungen im Segment Gesundheit und Wellness führen.
- In den Einrichtungen besteht das Risiko von Unfällen und Verletzungen von Gästen. Auch wenn diesem Risiko durch geeignete und den Normen entsprechende Maßnahmen begegnet wird, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu leichten und schweren Unfällen kommt.
- Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl älterer Menschen, insbesondere der Hochbetagten sowie Demenzerkrankten, steht die Altenhilfe vor neuen Herausforderungen. Zusätzliche Pflegeplätze und Fachkräfte werden benötigt. Die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und ihre Finanzierung werden unabdingbar und bergen sowohl Risiken als auch Chancen. Um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt seit 2014 eine umfangreiche Renovierung des Toni Sender Hauses. Die Entscheidung über die Zukunft des Moritz-Lang-Hauses (Sanierung oder Neubau an einem

anderen Standort) ist noch offen. Als Entscheidungsgrundlage soll die Entwurfsplanung für die Entkernung und Sanierung bei laufendem Betrieb dienen, die Anfang 2018 vorliegen soll.

- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) bestehen generelle Risiken in der Änderung und Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen (SGBII und SGBVIII) sowie in veränderten Ausgestaltungen durch die örtliche Vorgehensweise und der damit einhergehenden Finanzausstattung, die seit Jahren rückläufig ist. Da die Rechtsgrundlagen wie auch die Ausgestaltung der Maßnahmen der Daseinsvorsorge in der Regel der politischen Gestaltung unterliegen, sind rationale Risikoanalysen nur schwerlich möglich. Die staatlichen Fördermaßnahmen sind tatsächlich nur kurzfristig von Jahr zu Jahr planbar.
- Die abschließende Sicherung der Pachtflächen der Domäne Mechtildshausen steht immer noch aus. Sowohl Erbbaurechts- wie auch Pachtvertrag konnten bislang wegen einzelner, durch den Verpächter zu erbringenden Vorleistungen noch nicht abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass der Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Land Hessen und der WJW GmbH nunmehr im Verlauf des Jahres 2018 erfolgen wird.
- Der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden wird regelmäßigen Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Wiesbaden unterzogen. Hierbei bestehen Risiken, wenn die Prüfung das Erfordernis von Steuernachzahlungen ergibt. Soweit bezifferbar, wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesamtwürdigung des Risikoszenarios zu dem Ergebnis führt, dass sowohl im Berichtsjahr als auch für die Zukunft keine Risiken erkennbar sind, die den Fortbestand des Verbunds gefährden.

(TZ 11) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Im Wesentlichen wurden folgende Kernaussagen getroffen:

- Im Februar 2017 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen SPD, CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für die laufende Wahlperiode der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung vereinbart. Im Mittelpunkt dieser Zusammenarbeit steht die soziale, sichere und ökologisch nachhaltige Entwicklung der Landeshauptstadt. Mit dieser Vereinbarung sind umfangreiche Dezernatsveränderungen verbunden, die voraussichtlich erst 2018 abgeschlossen sein werden. Aus Altersgründen sind zum 31. März Frau Rose-Lore Scholz und zum 30. Juni Herr Arno Goßmann als Dezernenten ausgeschieden. Als neue Dezernenten wurden zum 1. April Herr Andreas Kowol und zum 1. Juli Herr Christoph Manjura gewählt. Seit dem 1. Juli bekleidet Herr Dr. Oliver Franz das Amt des Bürgermeisters der Landeshauptstadt.

- Im Frühjahr 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die „Grundsätze guter Unternehmensführung“ für die meisten Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt beschlossen. Damit stehen die Gemeinwohlziele der öffentlichen Daseinsvorsorge gleichberechtigt neben dem wirtschaftlichen und nachhaltigen Erfolg der städtischen Gesellschaften.
- Im Rahmen der geplanten Verschmelzung der drei Gesellschaften Wiesbaden Marketing GmbH, Kurhaus Wiesbaden GmbH und Rhein-Main-Hallen GmbH unter dem Dach der TriWiCon wurde die Geschäftsführung neu geregelt. Herr Rainer Schäfer und Herr Markus Ebel-Waldmann beendeten ihre Geschäftsführungstätigkeit im März 2017. Herr Martin Michel ist seit dem 1. April als Geschäftsführer Vertrieb und Veranstaltungen der Kurhaus Wiesbaden GmbH bestellt. Als weitere Geschäftsführer sind Herr Thomas Sante und Herr Oliver Heiliger zum 1. August neu berufen worden.
- Mit Beschluss vom 17.11.2017 haben die Stadtverordneten Förderziele für neue Wohnungsbauvorhaben festgelegt. Bei künftigem Wohnungsbau sollen mindestens 22% der Wohnungen geförderte Wohnungen sein. Als Jahresziel ist die Realisierung von 400 geförderten Wohneinheiten vorgesehen.
- Anfang 2017 wurde der Grundstein für die Konversion von 62 Wohnungen an der Bierstadter Höhe durch die SEG gelegt. Rund zwei Drittel davon werden mit öffentlichen Mitteln gefördert.
- In der Siedlung Schelmengraben, einem Wohngebiet mit den höchsten Bedarfslagen, plant die GWH Wohnungsgesellschaft Hessen den Bau von bis zu 700 zusätzlichen Wohnungen für mittlere und geringe Einkommensbezieher unter anderem zur Verbesserung der Sozialstruktur. Der Stadtteil soll einer breiten Bevölkerungsschicht Heimat bieten mit ausreichendem Wohnraum im mittleren Segment. Erforderlich würden hierzu Planung und Bau einer Grundschule und zweier Kindertagesstätten. Die Realisierung des Vorhabens steht noch in der politischen Diskussion.
- Mit Beschluss vom 21.12.2017 stimmten die Stadtverordneten dem Ersatzneubau des Freizeitbades „Mainzer Straße“ und einer Eissportfläche am Standort Sportpark „Rheinhöhe“ im Konrad-Adenauer-Ring zu. Der Kostenrahmen für den Ersatzneubau des Freizeitbades und der Eissportfläche liegt bei geschätzten 63 Mio. € netto.
- Für das mit rd. 270 ha größte Flächenentwicklungsprojekt „Ostfeld/Kalkofen“ im Südosten der Innenstadt wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Einleitungsbeschluss einer „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“ gefasst. Damit wird der Bodenwert aller Grundstücke im Areal eingefroren. Bis Ende 2018 soll ein Strukturkonzept erstellt werden. Der Planungsprozess soll eine umfassende Bürgerbeteiligung beinhalten und wird inhaltlich offen mit der Zielsetzung gestartet, einen ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten und Freiflächen herzustellen sowie eine optionale Erweiterung der Deponie zu ermöglichen.

- Mehr als 200 städtische Gebäude sollen bis 2020 auf LED-Beleuchtung umgerüstet werden. Damit setzt sich die Landeshauptstadt bundesweit mit an die Spitze dieser Entwicklung. Die hierdurch entstehenden Kosten werden sich aller Voraussicht nach innerhalb weniger Jahre amortisiert haben.
- Ob das Moritz-Lang-Haus am alten Standort saniert wird oder ein Neubau an einem anderen Standort erfolgt, ist noch nicht entschieden. Als Entscheidungsgrundlage soll die Entwurfs-planung für die Entkernung und Sanierung bei laufendem Betrieb dienen, die im Sommer 2018 vorliegen soll. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Machbarkeitsstudie soll die HSK Pflege GmbH auf die AltenHilfe Wiesbaden GmbH bzw. die EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH verschmolzen werden.
- Der Chemiekonzern DOW verlegt seine Deutschlandzentrale von Schwalbach nach Wiesbaden und baut von hier aus sein Geschäft mit Kunststoffen und Chemikalien weiter aus.
- Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden erweitern ihren Anlagenpark auf der Ingelheimer Aue um ein rd. 100 Mio. € teures Gasmotorenkraftwerk, um Lastspitzen flexibel aufzufangen. Die Fertigstellung der genehmigten und modular aufgebauten 100 Megawatt-Anlage ist für Ende 2018 vorgesehen.
- Im Sommer 2017 wurde die Gründung der CityBahn GmbH beschlossen, die für die Planung, den Bau und den Betrieb der CityBahn Mainz - Wiesbaden - Bad-Schwalbach sorgen soll. Die gutachterliche Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) schloss mit einem positiven Ergebnis von 1,5 ab. Damit werden - nach der erforderlichen Prüfung durch das Bundesverkehrsministerium - der Bund sowie die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz den Hauptanteil der auf gut 300 Mio. € geschätzten Investitionen tragen. Hierin noch nicht enthalten sind allerdings die Investitionen für die Fahrzeuge sowie die Kosten für den laufenden Betrieb.
- Auf dem ehemals für das Stadtmuseum vorgesehenen Terrain „Wilhelmstraße 1“ soll bis 2020 ein privat finanziertes Museum entstehen und für eine weitere Aufwertung der Wilhelm-straße sorgen.
- Am 20.11.2017 trat der Geschäftsführer der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) Jörg Bourgett zurück. Neue Geschäftsführer sind Ralph Schüler, Rainer Emmel und Winfried Kühnl.
- Mitte Dezember 2017 fand ein Dezernentenwechsel statt. Die Leitung des Dezernates IV Stadtentwicklung und Bau wurde von Frau Siegrid Möricke an Herrn Martin Kessler übergeben.
- Im Februar 2018 wurde bei der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH neben dem bisherigen Geschäftsführer Ralf Jäger mit Herrn Lutz Hammerschlag ein weiterer Geschäftsführer bestellt.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 12) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 13) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im September 2017 aufgestellte und um wesentliche Vorgänge, die bis Februar 2018 eingetreten sind, ergänzte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2016 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 14) Gegenstand unserer Prüfung war der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang unter Einbeziehung der Buchführung für den Verbund sowie der Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2016.
- (TZ 15) Unsere Prüfung haben wir von Februar bis März 2018 durchgeführt.
- (TZ 16) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25. Juli 2017 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2015.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 17) Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfung haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt (IDW PS 200).
- (TZ 18) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
- (TZ 19) Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden können.
- (TZ 20) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240 eine Prüfungsstrategie erarbeitet.
- (TZ 21) Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - einer analytischen Durchsicht des Gesamtabchlusses,

- unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW.
- (TZ 22) Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurde ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.
- (TZ 23) Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt) durchgeführt.
- (TZ 24) Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS im Verbund der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 25) Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt.
- (TZ 26) Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf die Überprüfung der Effektivität, der Effizienz sowie der Funktionalität der Umsetzung der aufbauorganisatorischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen und Standards zum IKS.
- (TZ 27) Mit Ausnahme des Einzelabschlusses der LHW Kernverwaltung, der durch das Revisionsamt der LHW geprüft wurde, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilabschlüsse, die in den Gesamtabschluss konsolidiert wurden durch Wirtschaftsprüfer geprüft und uneingeschränkt testiert. Wir haben die Ergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der LHW beurteilt und verwertet.
- (TZ 28) Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

- (TZ 29) Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 30) Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabchluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 31) Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden. Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Konsolidierungsbuchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2016 am 19. März 2018 schriftlich bestätigt.
- (TZ 32) Den Gesamtabchluss haben wir daraufhin überprüft, ob er mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt, wie sie sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Zusammengefasste Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang) ergibt. Weiterhin haben wir geprüft, ob der Konsolidierungsbericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, ebenfalls ein zutreffendes Bild der Lage der LHW vermittelt, sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (TZ 33) Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- (TZ 34) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2017.0A“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 18. Dezember 2014 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2014.0“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.
- (TZ 35) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.

(TZ 36) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der ZentralKonsolidierung, eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.

4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 37) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der zusammengefassten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2016		31.12.2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.280.124	72,9	3.194.922	71,0	85.202
Finanzanlagen	451.164	10,0	453.089	10,1	-1.925
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	3,9	173.640	4,0	0
Anlagevermögen	3.904.928	86,8	3.821.651	89,1	+83.277
Vorräte	7.503	0,2	6.923	0,2	+580
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	82.398	1,8	60.873	1,4	+21.525
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	181.493	4,0	173.497	4,0	+7.996
Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0	0,0	0	0,0	+0
Flüssige Mittel	290.252	6,5	197.059	4,6	+93.193
Rechnungsabgrenzungsposten	30.985	0,7	29.301	0,7	+1.684
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	592.631	13,2	467.653	10,9	+124.978
Summe Aktiva	4.497.559	100,0	4.289.304	100,0	+208.255
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.904.976	42,4	1.841.339	42,9	+63.637
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.431.964	31,8	1.397.777	32,6	+34.187
mittel- und langfristige Rückstellungen	606.236	13,5	582.359	13,6	+23.877
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.038.200	45,3	1.980.136	46,2	+58.064
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	554.383	12,3	467.829	10,9	+86.554
Summe Passiva	4.497.559	100,0	4.289.304	100,0	+208.255

(TZ 38) Zur detaillierten Zusammensetzung und Entwicklung der Vermögenslage verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen im Gesamtabchlussbericht.

4.2 Analyse der Finanzlage

(TZ 39) Bezüglich der Veränderung des Finanzmittelfonds sowie der dafür ursächlichen Mittelbewegungen verweisen wir auf die Finanzrechnung und deren ausführliche Erläuterungen im Gesamtabchlussbericht.

4.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 40) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der zusammengefassten Ergebnisrechnung für 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	206		2015	
	T€	%	T€	%
Leistungsentgelte	757.608	39,2	778.766	43,4
Steuern und steuerähnliche Erträge	588.614	30,5	544.462	30,3
Erträge aus Transferleistungen	212.760	11,0	170.118	9,5
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	257.248	13,3	225.378	12,6
übrige betriebliche Erträge	116.662	6,0	76.615	4,3
Summe der ordentlichen Erträge	1.932.892	100,0	1.795.339	100,0
Personalaufwendungen	420.938	21,8	404.475	22,5
Versorgungsaufwendungen	49.698	2,6	34.589	1,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	571.404	29,6	576.333	32,1
Abschreibungen	137.950	7,1	147.608	8,2
Transferaufwendungen	374.829	19,4	346.176	19,3
übrige betriebliche Aufwendungen	262.588	13,6	236.142	13,2
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.817.407	94,0	1.745.323	97,2
Verwaltungsergebnis	+115.485	6,0	+50.016	2,8
Finanzerträge	+36.293	1,9	+37.973	2,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-63.688	-3,3	-67.864	-3,8
Finanzergebnis	-27.395	-1,4	-29.891	-1,7
Ordentliches Ergebnis	+88.090	4,6	+20.125	1,1
Außerordentliche Erträge	+13.616	0,7	+25.319	1,4
Außerordentliche Aufwendungen	-17.136	-0,9	-15.259	-0,8
Außerordentliches Ergebnis	-3.520	-0,2	+10.060	0,6
Jahresüberschuss	+84.570	4,4	+30.185	1,7
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-15.610		-21.589	
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	121.687		96.684	
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0	
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-18.545		16.407	
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	172.102		121.687	

(TZ 41) Wir verweisen auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2016 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO

5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 42) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 43) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 44) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen.
- (TZ 45) Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 46) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabchlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabchluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 47) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 48) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112 Abs. 5 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 - Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (TZ 49) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 50) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 51) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.

- (TZ 52) Von einer nachrangigen Bedeutung wird im Zweifel gemäß den Hinweisen zur GemHVO ausgegangen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge dauerhaft maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der LHW ausmachen. Wenn die Betrachtung der Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, wird gemäß dem Gesamtabschlussbericht² über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden. Wir halten die Vorgehensweise für sachgerecht.
- (TZ 53) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen und drei assoziierte Unternehmen von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 54) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel. Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es im WVV-Teilkonzern nur insoweit, dass die WWE Wiesbadener Windpark Entwicklungsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 01. Januar 2016 auf die ESWE Versorgung AG verschmolzen wurde.
- (TZ 55) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 56) Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 57) Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112 Abs. 5 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 58) Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, nicht konsolidiert werden konnte, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Eine Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabschluss konnte daher nicht erfolgen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Gesamtabschlussbericht enthaltenen Angaben.³
- (TZ 59) Der Anhang zum Gesamtabschluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.⁴

² Vgl. Gesamtabschlussbericht 2016, Seite 45.

³ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2016, Seite 45.

⁴ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2016, Seite 44-48.

5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 60) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabschlussprüfer auch die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 61) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 62) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 5.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 63) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2016 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 64) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabschluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 65) In der LHW liegt derzeit nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß VV zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli liegt, ist kein Zwischenabschluss aufzustellen.
- (TZ 66) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.

- (TZ 67) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 68) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 69) Grundlage für den Gesamtabchluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO im Jahr 2016 noch der zwischenzeitlich außer Kraft getretene Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 70) Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabchlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips.
- (TZ 71) Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung zu ermöglichen. In der LHW wurden diese Berichtspakete mittels aus IDLKonsis generierten Excel-Formularen verwirklicht. Das Berichtspaket I wurde von der ZentralKonsolidierung an die jeweiligen Aufgabenträger versendet.
- (TZ 72) Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die ZentralKonsolidierung zu melden (Meldedaten). Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabchluss-Richtlinie. Die Daten des WVV Teilkonzerns werden direkt über KONDAT in IDLKonsis eingespielt.
- (TZ 73) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 74) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen.

5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 75) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 76) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der ZentralKonsolidierung ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 77) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 78) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung

5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 79) Im Geschäftsjahr 2016 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Veränderungen auf Gesamtabschlussebene ergeben.
- (TZ 80) In 2016 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2016 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 81) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2016 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabschluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.

- (TZ 82) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der ZentralKonsolidierung vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Endkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 83) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2016) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2016 fehlerhaft erfolgt ist.

5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 84) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 85) Auf Gesamtabschlussebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich so dann im Geschäftsjahr 2016 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 86) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 87) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmeri (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.

(TZ 88) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2016 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

(TZ 89) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei at-Cost-Bewertung nicht.

(TZ 90) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.

(TZ 91) In 2016 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.

(TZ 92) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung

(TZ 93) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.

(TZ 94) Zu diesem Zweck hat die ZentralKonsolidierung eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.

(TZ 95) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.

- (TZ 96) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabschluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 97) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsdifferenzen konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 98) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Stadt-Verbundes bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 99) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 100) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabschluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.

- (TZ 101) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in IDLKonsis.
- (TZ 102) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 103) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen oft Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabschlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabschlussanschaffungskosten anzupassen ist.
- (TZ 104) Gemäß § 112 Abs. 7 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 105) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 106) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, ob die Summe der Zwischenergebnisse unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt und daher grundsätzlich auf eine Eliminierung verzichtet werden kann. Im Jahr 2016 haben keine Zwischenergebniseliminierungen stattgefunden.

5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

- (TZ 107) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 enthält gemäß § 112 Abs. 8 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 2 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der ZentralKonsolidierung gefolgt.
- (TZ 108) Wir haben die Gesamtfinanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimbar. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten

- (TZ 109) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 110) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital und Sonderposten.
- (TZ 111) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.
- (TZ 112) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 113) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.

- (TZ 114) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand einer Übersicht im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Auf die Darstellung von Sachverhalten, die konsolidierte Gesellschaften betreffen und die Wesentlichkeit von 2 Mio. € laut Gesamtabchlussrichtlinie unterschreiten, wurde verzichtet, was uns sachgerecht erscheint.
- (TZ 115) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 116) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.

6 Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Gesamtabchluss der LHW - bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang sowie einem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Magistrats, der diese Aufgabe an die Kämmererei übertragen hat; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Basis der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Gesamtabchlussbuchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der LHW abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Sofern sich Besonderheiten aus den kommunalen Vorschriften ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LHW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Gesamtabchluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses.

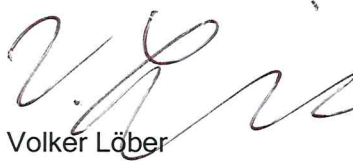
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

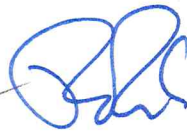
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der von uns berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Gesamtabschluss nach unserer Beurteilung den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wiesbaden, 12. Juni 2018



Volker Löber
stellvertr. Amtsleiter



Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2016 der LHW (Fassung vom 28. Februar 2018)